

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat am 30.04.2008 über eine Pressemitteilung die Aufnahme der Emdener Innenstadt in das Städtebauförderungsprogramm zur Programmkomponente „Stadtumbau; Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bekannt gegeben.

Für das Programmjahr 2008 wird das Projekt mit 404.800,00 € gefördert.

Der förmliche Aufnahmeerlass und der Bewilligungsbescheid über die Fördermittel stehen noch aus. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Förderung über die nächsten 8 Jahre erstreckt. Die Gesamtmaßnahme hat ein Ausgabevolumen in Höhe von 6,12 Mio. € bei einem städtischen Eigenanteil in Höhe von mindestens 1,44 Mio. €. Die Höhe des städt. Eigenanteils steht in direkter Abhängigkeit zur Höhe der erzielten Ausgleichsbeträge von den betroffenen Grundeigentümern.

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist die räumliche Abgrenzung des Fördergebiets über eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ als Satzung.

Zur Begründung der Sanierungssatzung wird auf den Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB verwiesen.

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden in der Zeit vom 21.04.08 bis zum 30.05.2008 öffentlich ausgelegt.

Der Bericht ist weiterhin im Internet unter www.emden.de / Aktuelles / Bekanntmachungen und während der Öffnungszeiten im Zeichensaal des Fachdienstes Stadtplanung der Stadt Emden einsehbar.

Gemäß § 137 BauGB wurden zur Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen am 22. und am 29.05.08 Bürgerversammlungen durchgeführt.

Den Trägern Öffentlicher Belange wurde gemäß § 139 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Ergebnis der Abwägung ist in Anlage 1 dargestellt. Schwerwiegende Bedenken wurden weder im Rahmen der Bürger- noch im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragen.

Für den Abschluss der Sanierung wird in Absprache mit der Regierungsvertretung in Oldenburg ein Zeitraum von 8 Jahren festgesetzt (bis 2016).

Die Gemeinde hat die Sanierungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB hinzuweisen (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften, §§152 bis 156a, Ausgleichsbeträge). Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Sanierungssatzung wird dem Grundbuchamt mitgeteilt. Die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke sind einzeln aufzuführen. Eine Liste mit den im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücken wird vom FD Stadtplanung erstellt. Durch die Auflistung der einzelnen Grundstücke wird der Geltungsbereich der Sanierungssatzung parzellengenau definiert. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher dieser Grundstücke einzutragen, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

Anlage:

Abwägungstabelle
Satzung